

Vf. 53-IV-07 (HS)  
Vf. 54-IV-07 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde und  
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

der Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch den Oberbürgermeister, Dr.-Külz-Ring 19,  
01067 Dresden,

Verfahrensbevollmächtigte:           Rechtsanwälte G.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, die Richterin Hannelore Leuthold sowie die Richter Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 3. Mai 2007

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**

## **G r ü n d e:**

### **I.**

Die am 2. April 2007 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangene Verfassungsbeschwerde der Landeshauptstadt Dresden richtet sich gegen den Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 9. März 2007 (4 BS 216/06), durch den der Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkungen ihrer gegen die Bescheide des Regierungspräsidiums Dresden vom 14. August 2006 und vom 25. August 2006 erhobenen Widersprüche abgelehnt wurde. Die Beschwerdeführerin greift weiterhin den auf ihre Anhörungsrüge ergangenen Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 2. April 2007 (4 BS 75/07) an. Schließlich wendet sie sich gegen die diesen Entscheidungen zu Grunde liegenden Bescheide des Regierungspräsidiums Dresden, die sich mit dem Baubeginn einer die Elbe im Bereich eines UNESCO-Welterbes überquerenden Brücke (sog. Waldschlößchenbrücke) in Dresden und mit der Vergabe von Bauleistungen befassen. Ihre Verfassungsbeschwerde hat die Beschwerdeführerin mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbunden, mit welchem sie begehrt, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche gegen die vorgenannten Bescheide des Regierungspräsidiums Dresden anzuordnen und dem Freistaat Sachsen zu untersagen, Bauaufträge für die geplante Waldschlößchenbrücke im Wege der Ersatzvornahme zu vergeben.

1. Am 2. Juli 2004 entschied das UNESCO-Komitee für das Erbe der Welt (Welterbekomitee), das Dresdner Elbtal in einer Länge von knapp 20 km – einschließlich des Gebiets der seit längerem geplanten Waldschlößchenbrücke – als „sich entwickelnde Kulturlandschaft“ in die „Liste des Erbes der Welt“ aufzunehmen. Nachdem es über das Brückenbauprojekt auf kommunaler Ebene zu Kontroversen gekommen war, votierten bei einem am 27. Februar 2005 durchgeführten Bürgerentscheid 67,92% der Abstimmenden für den Bau der Waldschlößchenbrücke. Hierfür hatte sich bereits im November 2000 die damalige Mehrheit im Stadtrat der Beschwerdeführerin ausgesprochen.

Nach Anforderung weiterer Unterlagen setzte das Welterbekomitee das Dresdner Elbtal am 11. Juli 2006 wegen des Brückenbauprojekts auf die sog. Rote „Liste des gefährdeten Erbes der Welt“. Dies nahm der zwischenzeitlich neu gewählte Stadtrat zum Anlass, den Oberbürgermeister zu beauftragen, „die weitere Vergabe von Bauleistungen und den Baubeginn der Waldschlößchenbrücke bis zur Aufarbeitung und Entscheidung über die Handlungsoptionen weiterhin auszusetzen und gleichzeitig zu sichern, dass die aus dieser Aussetzung möglicherweise resultierenden finanziellen Entschädigungsverpflichtungen für die Stadt minimiert werden“. Darüber hinaus beschloss der Stadtrat, die Beschlussvorlagen zur Vergabe von Bauleistungen zu vertagen. Diese Beschlüsse wiederholte der Stadtrat in seiner Sitzung am 10. August 2006.

Mit Bescheid vom 14. August 2006 stellte das Regierungspräsidium Dresden als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde fest, die Stadtratsbeschlüsse seien rechtswidrig. Gleichzeitig gab es der Beschwerdeführerin auf, die beanstandeten Beschlüsse aufzuheben und näher bezeichnete Vergabeentscheidungen zu treffen; darüber hinaus drohte es Maßnahmen der Ersatzvornahme

an. Der Stadtrat kam diesen Aufforderungen in seiner Sitzung am 24. August 2006 nicht nach. Hierauf ordnete die Rechtsaufsichtsbehörde am 25. August 2006 die sofortige Vollziehung ihres Bescheids vom 14. August 2006 an. Mit gesondertem Bescheid vom selben Tag hob es die beanstandeten Stadtratsbeschlüsse vom 10. August 2006 im Wege der Ersatzvornahme auf und traf – jeweils unter Anordnung des Sofortvollzugs – anstelle und auf Kosten der Beschwerdeführerin im Einzelnen bezeichnete Vergabeentscheidungen.

Die Beschwerdeführerin erhob gegen die Bescheide des Regierungspräsidiums Dresden vom 14. August 2006 und vom 25. August 2006 jeweils Widerspruch und beantragte vor dem Verwaltungsgericht Dresden, deren aufschiebende Wirkung wiederherzustellen. Mit Beschluss vom 30. August 2006 (12 K 1768/06) gab das Verwaltungsgericht dem Antrag mit der Begründung statt, das Suspensivinteresse der Beschwerdeführerin überwiege das Vollzugsinteresse des Freistaates Sachsen, weil sich die Bescheide vom 14. August 2006 und vom 25. August 2006 voraussichtlich als rechtswidrig darstellten. Gegen diese Entscheidung legte der Freistaat Sachsen am 31. August 2006 Beschwerde ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 19. September 2006. In einem am 8. November 2006 durchgeführten Erörterungstermin ordnete das Obergerverwaltungsgericht auf gemeinsamen Antrag das Ruhen des Verfahrens an, um Gespräche über eine einvernehmliche Lösung gemeinsam mit der UNESCO zu ermöglichen. Nachdem eine Verständigung bis dahin nicht hatte erreicht werden können, begehrte der Freistaat Sachsen am 25. Januar 2007, das Verfahren fortzusetzen. Nachfolgend gaben der Freistaat Sachsen mit Schriftsätzen vom 31. Januar 2007 und vom 6. März 2007 sowie die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 26. Februar 2007 weitere Stellungnahmen ab. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 9. März 2007 lehnte das Obergerverwaltungsgericht unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung den Antrag der Beschwerdeführerin ab, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche wiederherzustellen. Zur Begründung führte das Obergerverwaltungsgericht im Wesentlichen aus:

Die widerstreitenden Interessen seien unabhängig von dem Ausgang des Hauptsacheverfahrens gegeneinander abzuwägen, weil sich dieser als offen erweise. Eine abschließende Klärung der streitentscheidenden Frage der innerstaatlichen Rechtswirkungen der Welterbekonvention und der Entscheidungen des Welterbekomitees sei im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich.

Der Bürgerentscheid verpflichte die Beschwerdeführerin, den Bau der Waldschlößchenbrücke unverzüglich ins Werk zu setzen. Die in § 24 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO vorgesehene Sperr- und Bindungswirkung, die auch bei einer Änderung der Sach- oder Rechtslage nicht entfalle, verleihe Bürgerentscheiden als Akten der unmittelbaren Demokratie besonderes Gewicht. Angesichts eines mehrmonatigen Zeitraums erfolglos durchgeführter außergerichtlicher Einigungsbemühungen erscheine eine weitere Zurückstellung der Vergabeentscheidungen nicht mehr als angemessen; daran ändere auch die Verlängerung der Bieterfrist nichts. Eine Rechtswidrigkeit der Bescheide werde sich voraussichtlich nicht daraus ableiten lassen, dass das Regierungspräsidium Dresden eine innerstaatliche Bindungswirkung der Welterbekonvention nicht in seine Ermessenentscheidungen eingestellt habe. Jedenfalls eine unmittelbar verpflichtende Bindungswirkung der Welterbekonvention bestehe für die Beschwerdeführerin und für den Freistaat Sachsen nicht. Wie sich eine – nicht auszuschließende – mittelbare Bin-

dungswirkung auf die Auslegung von Bundes- und Landesrecht auswirken könne, sei dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten. Das mit diesem verfolgte Begehren sei insoweit weder offensichtlich unbegründet noch offensichtlich Erfolg versprechend.

Die infolge der offenen Erfolgsaussichten vorzunehmende Interessenabwägung gehe trotz der erheblichen Bedeutung der Welterbekonvention und der sich hieraus ergebenden völkerrechtlichen Pflichten zum Erhalt geschützter Kulturgüter zu Lasten der Beschwerdeführerin. Durch den Sofortvollzug der angefochtenen Bescheide sei zu gewährleisten, dass der Bürgerentscheid als Akt der unmittelbaren Demokratie umgesetzt werde. Ansonsten könne die dreijährige Sperr- und Bindungswirkung von Bürgerentscheiden leer laufen. Dies gelte umso mehr, als die Brückengegner im Vorfeld des Bürgerentscheids auf eine Schädigung des als Welterbe anerkannten Elbtals hingewiesen hätten.

Gegen diesen Beschluss erhob die Beschwerdeführerin am 26. März 2007 Anhörungsrüge, mit der sie beanstandete, das Oberverwaltungsgericht habe den in ihrem Schriftsatz vom 26. Februar 2007 enthaltenen Vortrag unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus seien der Justizgewährungsanspruch und der materielle Gehalt der Rechtsweggarantie verkannt worden. Mit Beschluss vom 2. April 2007 wies das Oberverwaltungsgericht die Anhörungsrüge als unbegründet zurück, da ein Gehörsverstoß nicht vorliege. Der Schriftsatz der Beschwerdeführerin sei zur Kenntnis genommen und auch berücksichtigt worden. Auf den Vortrag zu weiteren Aktivitäten einer von der Beschwerdeführerin eingesetzten Arbeitsgruppe sei nicht einzugehen gewesen, weil der Freistaat Sachsen ausdrücklich erklärt habe, die außergerichtlichen Einigungsbemühungen seien gescheitert. Ob eine Anhörungsrüge auf andere Verfahrensrechte gestützt werden könne, möge offen bleiben, weil solche jedenfalls nicht verletzt seien.

2. Die Beschwerdeführerin rügt mit der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör und ihres Justizgewährungsanspruchs (Art. 78 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 84 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) sowie ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 15 i.V.m. Art. 37 Abs. 3 SächsVerf).

Im Schriftsatz vom 26. Februar 2007 sei unter Hinzufügung eines Zeitplans vorgetragen worden, dass eine von der Beschwerdeführerin eingesetzte Arbeitsgruppe – unter Hinzuziehung von Ingenieur- und Architektenbüros – Lösungsvorschläge für Brückenentwürfe am Standort Waldschlößchen formulieren werde, die sowohl dem Bürgerentscheid als auch den Wünschen des Welterbekomitees entgegenkommen sollten. Darüber hinaus enthalte der Schriftsatz den Hinweis, dass die Bieterfrist für die Vergabe von Bauleistungen bis zum 31. August 2007 verlängert worden sei. Hätte das Oberverwaltungsgericht diesen Vortrag in seine Interessenabwägung einfließen lassen und insbesondere berücksichtigt, dass dem Bürgerentscheid wahrscheinlich auch unter Wahrung des Welterbestatus Rechnung getragen werden könne, hätte auf die Beschwerde und auf die Anhörungsrüge gemäß den Anträgen der Beschwerdeführerin erkannt werden müssen.

Durch den Beschluss vom 9. März 2007 werde der Beschwerdeführerin jede Möglichkeit zu einer prozessualen Geltendmachung ihrer Rechte genommen, so dass gegen das Recht auf Justizgewährung und gegen die materielle Rechtsweggarantie verstoßen werde. Das Oberver-

waltungsgericht habe nicht begründet, warum die völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rechtsfragen bei unstrittigem und nicht weiter aufklärungsbedürftigem Sachverhalt nicht einmal summarisch zu klären gewesen seien. Hätte das Oberverwaltungsgericht eine eingehende Prüfung der Rechtslage vorgenommen, wäre es zu dem Ergebnis gelangt, dass der Freistaat Sachsen aus seiner Pflicht zur Bundestreue und zur völkerrechtsfreundlichen Interpretation nationalen Rechts heraus an die Welterbekonvention gebunden sei.

Die kommunalaufsichtlichen Maßnahmen des Regierungspräsidiums Dresden vom 14. August 2006 und vom 25. August 2006 sowie der Beschluss vom 9. März 2007 verletzen die Beschwerdeführerin schließlich in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit. Die Beschwerdeführerin müsse selbst entscheiden können, ob sie in ihrem Stadtgebiet eine Brücke baue, wie sie mit dem Bürgerentscheid umgehe und ob sie weitere Anstrengungen unternehmen könne, die eine Vereinbarkeit zwischen dem Bürgerentscheid und ihrem Wunsch nach Erhalt des Welterbes ermöglichen.

3. Der Staatsminister der Justiz hat zum Verfahren Stellung genommen; hierauf hat die Beschwerdeführerin mit Schriftsätzen vom 26. April 2007 und vom 2. Mai 2007 erwidert.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Sie genügt nicht den Begründungsanforderungen, soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt.
  - a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit der Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 22. März 2007 – Vf. 3-IV-07, st. Rspr.).
  - b) Die Beschwerdeführerin hat nicht dargetan, dass die angegriffenen Beschlüsse gegen Art. 78 Abs. 2 SächsVerf verstoßen könnten.
    - aa) Als für den Rechtsstaat konstitutive Verfahrensgewährleistung gebietet Art. 78 Abs. 2 SächsVerf, dass die Gerichte rechtliches Gehör unabhängig von der Organisationsform der Verfahrensbeteiligten, mithin auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gewähren (vgl. BVerfGE 21, 362 [373]; BVerfGE 61, 82 [104]; SächsVerfGH, Beschluss vom 10. Juli 2003 – Vf. 24-IV-02).

bb) Das Vorbringen der Beschwerdeführerin lässt jedoch die Möglichkeit eines Verfassungsverstoßes nicht erkennen.

(1) Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet die Gerichte, das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und – soweit entscheidungserheblich – zu berücksichtigen (SächsVerfGH, Beschluss vom 22. März 2007 – Vf. 94-IV-06, st. Rspr.). Art. 78 Abs. 2 SächsVerf verwehrt es den Gerichten aber nicht, das Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts außer Betracht zu lassen. Auch wenn die schriftlichen Entscheidungsgründe zu einem bestimmten Vortrag nichts enthalten, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Gericht dieses Vorbringen pflichtgemäß zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung berücksichtigt hat. Art. 78 Abs. 2 SächsVerf ist daher erst verletzt, wenn besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Juni 2006 – Vf. 27-IV-06, st. Rspr.).

(2) Nach diesen Maßstäben zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, dass ihr schriftsätzliches Vorbringen vom 26. Februar 2007 im Zuge der Entscheidung vom 9. März 2007 nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen worden sein könnte.

Das Vorgehen des Oberverwaltungsgerichts ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und entspricht den zu § 122 Abs. 2 VwGO entwickelten verfahrensrechtlichen Maßstäben. Im Übrigen zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, dass ihr angeblich übergangener Vortrag vom – insoweit maßgeblichen – Rechtsstandpunkt des Oberverwaltungsgerichts aus hätte entscheidungserheblich sein können.

Das Oberverwaltungsgericht vertrat in den angegriffenen Beschlüssen die Auffassung, die Beschwerdeführerin sei aufgrund des Bürgerentscheids verpflichtet, den Bau der Waldschlößchenbrücke unverzüglich ins Werk zu setzen. Damit bestand für das Oberverwaltungsgericht keine Veranlassung, auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu einer von dieser eingesetzten Arbeitsgruppe sowie zu deren Zielsetzungen einzugehen.

(3) Die gegen den Beschluss vom 2. April 2007 gerichteten Angriffe lassen ebenso wenig einen möglichen Gehörsverstoß erkennen. Zwar mag sich das Oberverwaltungsgericht in seiner Begründung mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht durchweg ausdrücklich befasst haben. Dies weist aber nicht auf eine Versagung rechtlichen Gehörs hin, zumal es nach dem vom Oberverwaltungsgericht eingenommenen Rechtsstandpunkt an einer rechtlichen Relevanz des nicht gesondert behandelten Vortrags fehlt.

2. Auf einen Verstoß gegen den Justizgewährungsanspruch bzw. die Rechtsweggarantie kann sich die Beschwerdeführerin nicht berufen. Jedenfalls aber wahrt die Verfassungsbeschwerde auch insoweit nicht die Begründungsanforderungen des § 28 SächsVerfGHG.

a) Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu Art. 78 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 84 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf kann dahin ausgelegt werden, dass sie eine Verletzung von Art. 38 Satz 1 SächsVerf geltend machen will. Durch dieses Grundrecht wird die Beschwerdeführerin jedoch nicht geschützt.

aa) Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Oberverwaltungsgericht habe die Maßstäbe wirksamen Rechtsschutzes verkannt, weil Rechtsfragen, insbesondere zum Völkerrecht, nicht entschieden worden seien. In der Sache beruft sie sich damit auf eine Verletzung der Rechtsweggarantie, die aber nicht in Art. 78 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 84 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf, sondern in Art. 38 Satz 1 SächsVerf verankert ist. Diese beschränkt sich nicht nur auf die Befugnis zur Anrufung der Gerichte, sondern schließt eine wirksame gerichtliche Kontrolle ein (vgl. BVerfGE 44, 302 [305]; BVerfGE 96, 27 [39]; siehe SächsVerfGH, Beschluss vom 25. September 2003 – Vf. 53-IV-03). Auch der sachliche Schutzbereich von Art. 38 Satz 1 SächsVerf ist vorliegend betroffen, weil sich die Beschwerdeführerin in ihrem Anspruch auf wirksamen einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Maßnahme der Exekutive (vgl. BVerfGE 107, 395 [403 f.]; BVerfG NJW 2006, 3701 [3702]) verletzt sieht.

bb) Als juristische Person des öffentlichen Rechts kann sich die Beschwerdeführerin aber nicht auf die Gewährleistungen des Art. 38 Satz 1 SächsVerf berufen.

(1) Ihre Grundrechtsfähigkeit beurteilt sich nach Art. 37 Abs. 3 SächsVerf. Danach gelten Grundrechte auch für juristische Personen mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Da indes juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß Art. 36 SächsVerf als Teil der vollziehenden Gewalt an die in der Verfassung des Freistaates Sachsen niedergelegten Grundrechte gebunden sind, lassen sich für sie grundsätzlich nicht zugleich Berechtigungen aus den Grundrechtsnormen ableiten (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. März 1997 – Vf. 10-IV-96). Dies gilt insbesondere bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (vgl. BVerfGE 61, 82 [100 f.]; BVerfGE 68, 193 [205 f.]).

(2) Damit erwachsen der Beschwerdeführerin gegenüber dem Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen exekutiven und judikativen Maßnahmen keine Grundrechte aus Art. 38 Satz 1 SächsVerf (vgl. BVerfGE 39, 302 [316] zum parallelen Art. 19 Abs. 4 GG).

Die durch Art. 82 Abs. 2 i.V.m. Art. 84 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf begründeten subjektiven Rechtspositionen gebieten nicht, die kommunalen Selbstverwaltungsträger in den Schutzbereich von Art. 38 Satz 1 SächsVerf einzubeziehen (vgl. Huber, in:

v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, 5. Auflage, Art. 19 Abs. 4 GG Rn. 384; Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, Art. 19 Abs. 4 GG Rn. 43). Einer derartigen Erstreckung dieses Grundrechtsschutzes steht entgegen, dass die Kommunalkörperschaften durch staatliches Organisationsrecht als autonome Träger der öffentlichen Verwaltung konstituiert sind und ihre Aufgabe aufgrund gesetzlich zugewiesener Kompetenzen wahrzunehmen haben.

Abweichendes kann nicht daraus abgeleitet werden, dass kommunalen Selbstverwaltungsträgern einfach-rechtliche Klagemöglichkeiten, insbesondere gegen kommunalaufsichtliche Maßnahmen, eröffnet sind (vgl. Huber, a.a.O., Art. 19 Abs. 4 GG Rn. 384; Schmidt-Aßmann, a.a.O., Art. 19 Abs. 4 GG Rn. 43 und 148). Dieser einfach-rechtliche Rechtsschutzstandard muss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden, sodass sich aus ihm eine Grundrechtsträgerschaft der Beschwerdeführerin nicht begründen lässt.

Das dargelegte Verständnis von Art. 38 Satz 1 SächsVerf steht auch nicht in Widerspruch dazu, dass sich juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Verfahrensgrundrechte berufen können. Art. 38 Satz 1 SächsVerf betrifft nämlich allein die Rechtsdurchsetzung, also die effektive Verwirklichung materieller Rechte mit Hilfe des Gerichts, vor allem den Zugang zu den Gerichten und die Wirkungstiefe richterlicher Kontrolle. Hingegen beziehen sich die Verfahrensgrundrechte, zu denen Art. 38 Satz 1 SächsVerf aus den genannten Gründen gerade nicht zu rechnen ist, auf die Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens durch das Rechtsschutz gewährende Gericht selbst (vgl. Huber, a.a.O., Art. 19 Abs. 4 GG Rn. 360; Schmidt-Aßmann, a.a.O., Art. 19 Abs. 4 GG Rn. 42).

- b) Unabhängig hiervon hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend begründet, dass ein etwaiger Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz verletzt worden sein könnte.
- aa) Nach Art. 38 Satz 1 SächsVerf sind die Verwaltungsgerichte auch im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gehalten, bei Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen – wie § 80 Abs. 5 VwGO – der besonderen Bedeutung der betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Der verbürgte Anspruch auf eine tatsächlich und rechtlich wirksame Kontrolle verpflichtet die Verwaltungsgerichte, bei ihrer Entscheidungsfindung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für die Betroffenen verbunden sind. Je schwerer die sich daraus ergebenden Belastungen wiegen, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, um so weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden (vgl. BVerfGE 79, 69 [74]; BVerfG NVwZ 2004, 1112 [1113]). Allerdings kann der Verfassungsgerichtshof die gerichtliche Rechtsanwendung nur dann beanstanden, wenn sie Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung



von der Bedeutung des Anspruchs auf wirksamen Rechtsschutz beruhen (vgl. BVerfGE 79, 69 [74]).

- bb) Hieran gemessen erschließt sich aus der Verfassungsbeschwerdeschrift nicht in der durch § 28 SächsVerfGHG gebotenen Weise, wodurch das Oberverwaltungsgericht den Regelungsgehalt von Art. 38 Satz 1 SächsVerf grundlegend verkannt haben sollte.

Soweit die Beschwerdeführerin beanstandet, das Oberverwaltungsgericht habe seine Entscheidung lediglich auf eine Interessenabwägung gestützt, übersieht sie, dass es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsgerichte steht, ob sie ihre Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren an den Erfolgsaussichten der Hauptsache ausrichten oder diese maßgeblich auf der Grundlage einer Folgenabwägung treffen (vgl. BVerfG NVwZ 2005, 927 [928]; BVerwGE 123, 241 [244]; siehe auch BVerfG NVwZ 2005, 438 [439]). Insbesondere unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle auf die Durchführung einer Interessenabwägung beschränkt, wenn sich die Rechtmäßigkeit der behördlichen Maßnahme bei summarischer Prüfung nicht hinreichend übersehen lässt (vgl. BVerfG NJW 2002, 2225 [2225]; siehe auch BVerfG NVwZ-RR 2001, 694 [695]). Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin hat das Oberverwaltungsgericht die streitentscheidende Rechtsfrage auch nicht ungeprüft gelassen, sondern die kontrovers diskutierte Bindungswirkung der Welterbekonvention unter Einbeziehung der in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Rechtsauffassungen einer summarischen Prüfung unterzogen. Aufgrund der vorläufigen Würdigung gelangte das Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, die Bescheide des Regierungspräsidiums Dresden seien weder offensichtlich rechtswidrig noch offensichtlich rechtmäßig.

Die gegen die oberverwaltungsgerichtliche Interessenabwägung gerichteten Angriffe lassen ebenfalls nicht erkennen, dass der Anspruch auf wirksamen einstweiligen Rechtsschutz in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise verkannt worden sein könnte. Soweit die Beschwerdeführerin rügt, es seien nicht alle Aspekte, wie die verlängerte Bieterfrist und die weiterhin bestehenden Konfliktlösungsoptionen, angemessen in der Interessenabwägung berücksichtigt worden, genügt dieser Vortrag nicht, um einen möglichen Verfassungsverstoß aufzuzeigen. Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der angegriffenen Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, dass eine Pflicht zur unverzüglichen Umsetzung des Brückenbauprojekts bestehe. In diesem Zusammenhang hat es sich mit den angesprochenen Aspekten auseinandergesetzt, sodass es von Verfassungs wegen nicht geboten war, sie im Rahmen der Interessenabwägung nochmals im Einzelnen schriftlich niederzulegen.

Das Oberverwaltungsgericht hat auch den drohenden Verlust des Welterbestatus in seiner Entscheidung ohne einen erkennbaren Verfassungsverstoß gewürdigt. Die bei der Interessenabwägung angesprochene „besondere Bedeutung der Welterbe-

konvention“ schließt im Gesamtkontext die drohende Aberkennung des Welterbestatus ein. Einer sprachlichen Wiederholung dieses in dem angegriffenen Beschluss mehrfach, vor allem durch Hinweise auf die sog. Rote Liste, erwähnten Gesichtspunkts bedurfte es deshalb aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht.

Dahin stehen kann, ob die Anforderungen an die Interessenabwägung andere wären, wenn eine – den Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO freilich im Regelfall immanente – Eilbedürftigkeit nicht bestanden hätte und daher eine abschließende Beantwortung der anstehenden Rechtsfragen in Betracht gekommen wäre. Das Oberverwaltungsgericht hat nämlich in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, dass der Bürgerentscheid einer unverzüglichen Verwirklichung bedürfe und deshalb eine Entscheidung nicht hinausgeschoben werden könne.

Eine inhaltliche Überprüfung der Abwägungsentscheidung, welche die Beschwerdeführerin erstrebt, eröffnet Art. 38 Satz 1 SächsVerf nicht.

3. Mit der gerügten Verletzung ihres Justizgewährungsanspruchs macht die Beschwerdeführerin zugleich eine Verletzung ihres Anspruchs auf ein gerechtes Verfahren (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf) geltend. Sie hat jedoch eine mögliche Verletzung dieser Gewährleistung nicht genügend begründet.
  - a) Auf das in Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf verbürgte Recht auf ein rechtsstaatliches und faires Gerichtsverfahren können sich alle Verfahrensbeteiligten, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (vgl. BVerfGE 61, 82 [104 f.]), berufen. Das Oberverwaltungsgericht hatte daher das Verfahren so zu gestalten, dass die Beschwerdeführerin auf seinen Gang und auf sein Ergebnis aktiv Einfluss nehmen konnte (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Oktober 2005 – Vf. 62-IV-05). Des Weiteren hatte es dem Gebot der prozessualen Waffengleichheit Rechnung zu tragen.
  - b) Aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ergeben sich indes keine Anhaltspunkte dafür, dass es ihr infolge der oberverwaltungsgerichtlichen Verfahrensführung verwehrt gewesen wäre, auf die Entscheidungsfindung einzuwirken. Die Beschwerdeführerin konnte ihre Sicht der Dinge im Beschwerdeverfahren umfassend vortragen. Verfahrensrechtliche Verkürzungen ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten werden durch den geschilderten Verlauf des mit dem Berichterstatter geführten Telefongesprächs nicht aufgezeigt. Auch eine mögliche Verletzung des Gebots der Waffengleichheit ist nicht ersichtlich.
4. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sich die Beschwerdeführerin aufgrund des Beschlusses vom 9. März 2007 und der angegriffenen Bescheide des Regierungspräsidiums Dresden in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 15 SächsVerf verletzt sieht. Aus den bereits genannten Gründen (siehe II 2 a bb) ist die Beschwerdeführerin nicht Trägerin dieses materiellen Grundrechts.

**III.**

Mit der Hauptsacheentscheidung erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

**IV.**

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

**V.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Reich

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Leuthold

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute